



Berufsverband der  
**Schulpsychologen**  
Sachsens e.V.

**S T A T U T**  
des  
**Berufsverbandes**  
der  
**Schulpsychologen**  
**Sachsens e.V.**



## Übersicht

---

**§ 1 Zweck, Gemeinnützigkeit des Verbandes**

**§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes**

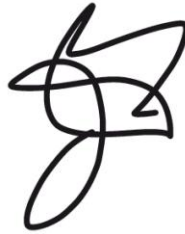
**§ 3 Mitgliedschaft**

**§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge und Spenden**

**§ 5 Organe des Berufsverbandes**

**§ 6 Vertretung im Rechtsverkehr**

**§ 7 Schlussbestimmungen**



## § 1 Zweck, Gemeinnützigkeit des Verbandes

Im Interesse der Verbesserung der pädagogisch-psychologischen Versorgung und Beratung der Bevölkerung des Freistaates Sachsen schließen sich die auf dem Gebiet der pädagogischen Psychologie und der schulpsychologischen Beratung tätigen und interessierten Psychologen zum „Berufsverband der Schulpsychologen Sachsens e.V.“ zusammen.

Durch Förderung der beruflichen und wissenschaftlichen Qualifikation seiner Mitglieder, durch enge Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen der Psychologie, durch Realisierung der im Statut aufgeführten Aufgaben, wird der Berufsverband sowohl zur Verbesserung der psychologischen Betreuung Rat und Hilfe suchender Bürger als auch zur Bewältigung der wachsenden gesellschaftlichen Anforderungen mit psychologischer Kompetenz und Engagement beitragen.

- (1) Der Berufsverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Verbesserung der schulpsychologischen Beratung im Freistaat Sachsen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins vornehmlich an den gemeinnützigen Verein SOS Kinderdorf e.V. oder andere gemeinnützige Vereine in Sachsen.

- (2) Der Berufsverband ist eine freiwillige berufsständige Vereinigung von Psychologen, die beruflich auf dem Gebiet der pädagogischen Psychologie und der schulpsychologischen Beratung tätig bzw. daran interessiert sind.
- (3) Das Wirken des Berufsverbandes hat das Ziel, praxisorientiert die Entwicklung des Fachgebietes zu fördern und die Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch angemessene Arbeitsbedingungen und hohe Qualifizierung zu sichern.
- (4) Der Berufsverband vertritt die beruflichen Interessen der Mitglieder in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen in grundsätzlichen, ihrer Tätigkeit betreffenden Fragen und setzt sich ein für die Schaffung der dafür notwendigen gesetzlichen Grundlagen.
- (5) Der Verband vertritt die beruflichen und berufsrechtlichen Interessen der einzelnen Mitglieder wie der des Berufsstandes insgesamt gegenüber staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen.
- (6) Der Berufsverband wirkt dafür, dass in der Gesellschaft anstehende psychologische Probleme einer effektiven Beeinflussung zugänglich gemacht werden und setzt sich für die Nutzung psychologischer Kenntnisse bei gesellschaftlichen Entscheidungen ein.



- (7) Der Verband setzt sich ein für die Gestaltung der Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitglieder.

## **§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes**

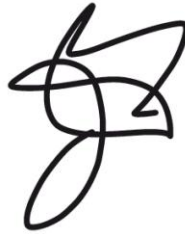
- (1) Der Verband trägt den Namen „Berufsverband der Schulpsychologen Sachsens e.V.“. Der Sitz des Verbandes ist Chemnitz.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Verbandes können natürliche Personen werden, die auf dem Gebiet der Schulpsychologie tätig sind und das Statut anerkennen.  
Verbandsmitglieder können darüber hinaus Personen werden, deren Mitgliedschaft auf Grund der Kenntnisse, Erfahrungen, Einflüsse oder sonstigen Bedeutung, die diese Personen auf dem Gebiet der Schulpsychologie besitzen, eine Förderung der Verbandszwecke erwarten lässt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben. Sie endet durch schriftliche Austrittserklärung, Streichung, Ausschluss oder Tod. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Regeln des Status, die ethischen Prinzipien des Berufsstandes oder die programmatischen Ziele und Beschlüsse des Verbandes deutlich und nachhaltig missachtet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit. Ein Mitglied wird gestrichen, wenn es zwei Jahre keinen Beitrag entrichtet hat. Die Mitgliedschaft kann in begründeten Fällen zwei Jahre ruhen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, Ehrenmitglieder in den Berufsverband aufzunehmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit 2/3-Mehrheit. Die Ehrenmitgliedschaft wird für herausragendes Wirken in Praxis und Wissenschaft auf dem Gebiet der Psychologie und im Wirken für die Verbandsinteressen verliehen.  
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Verbandsleistungen berechtigt.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge und Spenden**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
- über die Tätigkeit des Vorstandes informiert zu werden,
  - an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen,
  - aktives und passives Wahlrecht für jede Funktion in allen Strukturen des Verbandes wahrzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
- das Ansehen des Verbandes nach besten Kräften zu fördern und bei der Verwirklichung der Ziele des Verbandes mitzuwirken.



- (3) Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verband Kosten die durch Mitgliedsbeiträge gedeckt werden. Näheres wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
- (4) Spenden sind der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unter namentlicher Nennung des Spenders mitzuteilen.

## **§ 5 Organe des Berufsverbandes**

### **1. Die Mitgliederversammlung**

- (1) Höchstes Organ des Berufsverbandes ist die Mitgliederversammlung.  
Mitgliederversammlungen
  - beschließen den Arbeitsplan des Vorstandes, den Haushaltsplan sowie die Beitragsordnung
  - nehmen den Bericht des Vorstandes und den Kassenbericht des Schatzmeisters entgegen und beschließen über die Entlastung, Neubestellung oder Abberufung
  - berufen Arbeitsausschüsse für spezielle Aufgaben
  - über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden bei Notwendigkeit statt, d.h. wenn mindestens 20% der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.  
Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch eine schriftliche Einladung, mindestens 3 Wochen vor dem beabsichtigten Termin an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes mit einfacher Post oder E-Mail, deren Empfang zu bestätigen und zu speichern ist.
- (3) Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann seine Ergänzungen bis  
spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einreichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Grundsätzlich werden Beschlüsse, sofern im Statut nicht anders verfügt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung wählt in schriftlicher und geheimer Abstimmung direkt den Vorstand.
- (5) Wahlen für den Vorstand sollen durch den Vorstand in der Regel aller zwei Jahre einberufen werden.  
Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung sind Wahlen für einzelne Funktionen in kürzeren Abständen möglich.



## **2. Der Vorstand des Berufsverbandes**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens :
  - Vorsitzenden des Berufsverbandes
  - stellvertretenden Vorsitzenden
  - Schatzmeister
- (2) Zwischen den Mitgliederversammlungen nimmt der Vorstand die Interessen des Berufsverbandes eigenverantwortlich wahr.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und den Vorstandsmitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Vorstandssitzungen finden in der Regel vierteljährlich statt. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichgewicht entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (6) Die Entscheidungen des Vorstandes ergehen als Beschlüsse, Hinweise und Empfehlungen. Diese werden den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben.
- (7) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig, der Bericht bedarf der Bestätigung.
- (8) Die Verantwortung für die Verwendung finanzieller Mittel obliegt dem Vorstand. Diese Mittel werden im Auftrag des Vorstandes vom Schatzmeister verwaltet.

## **§ 6 Vertretung im Rechtsverkehr**

- (1) Der Berufsverband wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden vertreten.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) **Änderung des Statuts**  
Eine Änderung des Status kann von der Mitgliederversammlung über den Vorstand beantragt werden. Über die Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
- (2) **Auflösung des Verbandes**  
Über eine Auflösung des Berufsverbandes entscheiden die Mitglieder.  
Es muss dazu ein Antrag von mindestens 1/4 aller Mitglieder vorliegen. Auf einer daraufhin einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet die 3/4-Mehrheit.  
Nach Auflösung werden die Unterlagen vernichtet.